

Umweltbericht
zur
23. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 6 –Glöbusch–
der Gemeinde Odenthal

Bereich Südlich Wingsiefener Straße



Planungsbüro für Städtebau und Projektentwicklung
Hardenbergstraße 43
41539 Dormagen
Ä 02133/21 72 20
Æ 02133/21 72 21
post@planwerk-dormagen.de

Bearbeitungsstand: Februar 2016
Bearbeiterin: Dipl.- Geogr. Birgit-Sabine Bernardi

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Rechtsgrundlage	3
1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	3
1.3 Untersuchungsrelevante Schutzgüter.....	3
1.4 Umweltschutzziele.....	4
1.5 Übergeordnete Planungen und in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	5
2. Beschreibung des Umweltzustandes und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	6
2.1 Menschen, Bevölkerung und Gesundheit	6
2.2 Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt.....	7
2.3 Boden und Wasser	9
2.4 Luft und klimatische Faktoren.....	10
2.5 Landschaft und Landschaftsbild	10
2.6 Kulturelles Erbe und Sachwerte	11
2.7 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen.....	11
2.8 Abfall-, Abwasser- und Energiebewirtschaftung	12
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	13
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung („Nullvariante“).....	13
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
6. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	14
7. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	14
8. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	14
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	14

Teil B - Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.

Im Umweltbericht sind die anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich der Planänderung berücksichtigen (Planungsalternativen), zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– ist gemäß den Vorgaben des BauGB eigenständiger Bestandteil der Begründung.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der Änderungsbereich liegt südlich der Wingsiefener Straße. Hier sind im Ursprungsplan aus dem Jahr 1973 (von der Straße aus betrachtet) rückwärtige Grundstücksbereiche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung hat jedoch an dieser Stelle seither nie stattgefunden. Die Flächen wurden und werden teilweise als Zier- und Nutzgärten, als Mahdwiese und als Fichtenschonung genutzt.

Auf Antrag der Anlieger soll eine planungsrechtliche Anpassung an die tatsächlich ausgeübte Nutzung erfolgen, um bauliche Nebenanlagen wie Gartenhäuser, Schuppen, Freisitze und dergleichen baurechtlich zulässig zu machen bzw. nachträglich zu legalisieren. Die nachträgliche Legalisierung betrifft ein Gartenhaus mit einer Grundfläche von etwa 60 m² und zwei Gartengerätehäuser sowie einen (inzwischen nicht mehr genutzten) Kleintierstall mit Grundflächen von 10 bis etwa 30 m². Alle diese Nebenanlagen befinden sich in den Gartenbereichen dicht an den Grundstücksgrenzen und damit an der Grenze zur freien Landschaft.

Dazu soll mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– die Ausweisung von „landwirtschaftliche Nutzfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB durch die Einbeziehung dieser Flächen in die Wohngebiete mit der Ausweisung als „Reines Wohngebiet“ nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ersetzt werden. Außerdem wird in den Textlichen Festsetzungen bestimmt, dass die Grundfläche von Nebenanlagen für die höchstens zulässige Grundfläche angerechnet wird und bei der Ermittlung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO herangezogen wird. Dadurch wird erreicht, dass die Versiegelung auf ein Maß beschränkt wird, wie es auch bisher schon galt. Weitergehende planungsrechtliche Festsetzungen z. B. zur Lage der Nebenanlagen auf den Grundstücken sind nicht vorgesehen.

Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal geändert (13. Änderung).

1.3 Untersuchungsrelevante Schutzgüter

In Anlehnung an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden die Belange des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, als Schutzgüter bezeichnet. Im Umweltbericht ist laut der Anlage zum

BauGB (zu §§ 2 Abs. 4 und 2a) darzustellen, welche Rechtsgrundlagen und daraus resultierende Umweltschutzziele für diese Schutzgüter bei der Aufstellung des Bauleitplanes gelten.

1.4 Umweltschutzziele

Bei der Umweltprüfung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Luft und das Klima, Landschaft und Landschaftsbild, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu berücksichtigen. Abwägungsrelevant sind außerdem der Umgang mit Abfall und Abwasser und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Immissionsschutz wird umfassend geregelt im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) und dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG). Die Gesetze und ihre Verordnungen wie die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) und die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) betreffen die Bereiche Lärm, Luftschadstoffe, Stäube, Erschütterungen, Lichtemissionen und elektromagnetische Felder.

Das Landschaftsgesetz (LG NW) setzt im Einklang mit dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) als Ziel die Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensraum für Flora und Fauna in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Dabei gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 4 Abs. 1 LG NW). Für die Schutzgüter Flora und Fauna werden diese Beeinträchtigungen auf die natürlichen Lebensräume (Biotope) bezogen. Der Umfang der Eingriffe ist zu quantifizieren und zu bewerten, nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, wobei der Ausgleich nach den gegebenen Möglichkeiten zuallererst unmittelbar am Eingriffsort, in der unmittelbaren Umgebung und danach mindestens im gleichen Naturraum erfolgen muss.

Die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz basieren auf der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, 92/43/EWG und Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG) und bestehen aus zwei unterschiedlichen Schutzsystemen, die sich gegenseitig ergänzen: neben dem Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich in den Natura-2000-Gebieten manifestiert, regeln sie den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der grundsätzlich jederzeit, flächendeckend und bei allen Vorhaben, Nutzungen und Tätigkeiten im Raum zu beachten ist.

Das Artenschutzrecht erhält mit der Einführung der sogenannten „artenschutzrechtlichen Prüfung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG das erforderliche Instrument für die Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften bei Vorhaben der räumlichen Planung, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse für die Zulassung von Bauvorhaben zu erreichen.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Ziel der Wasserwirtschaft, wie es das Landeswassergesetz beschreibt, ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit (§ 2 LWG). Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit vor Ort zu versickern, oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten (§ 51a LWG).

Übergeordnete umweltbezogene Fachplanungen sind in der Abwägung nach dem BauGB zu berücksichtigen (§ 1 (6) BauGB).

1.5 Übergeordnete Planungen und in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Flächennutzungsplan

Anders als der Bebauungsplan Nr. 6 –Glöbusch– stellt der Flächennutzungsplan Teile des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche, ansonsten wie der Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zusammen mit dem Bebauungsplan geändert.

Regionalplan

Im Regionalplan Köln (ehemaliger Gebietsentwicklungsplan) ist der Bereich Glöbusch Teil des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) der Gemeinde Odenthal.

Natur- und Landschaftsschutz

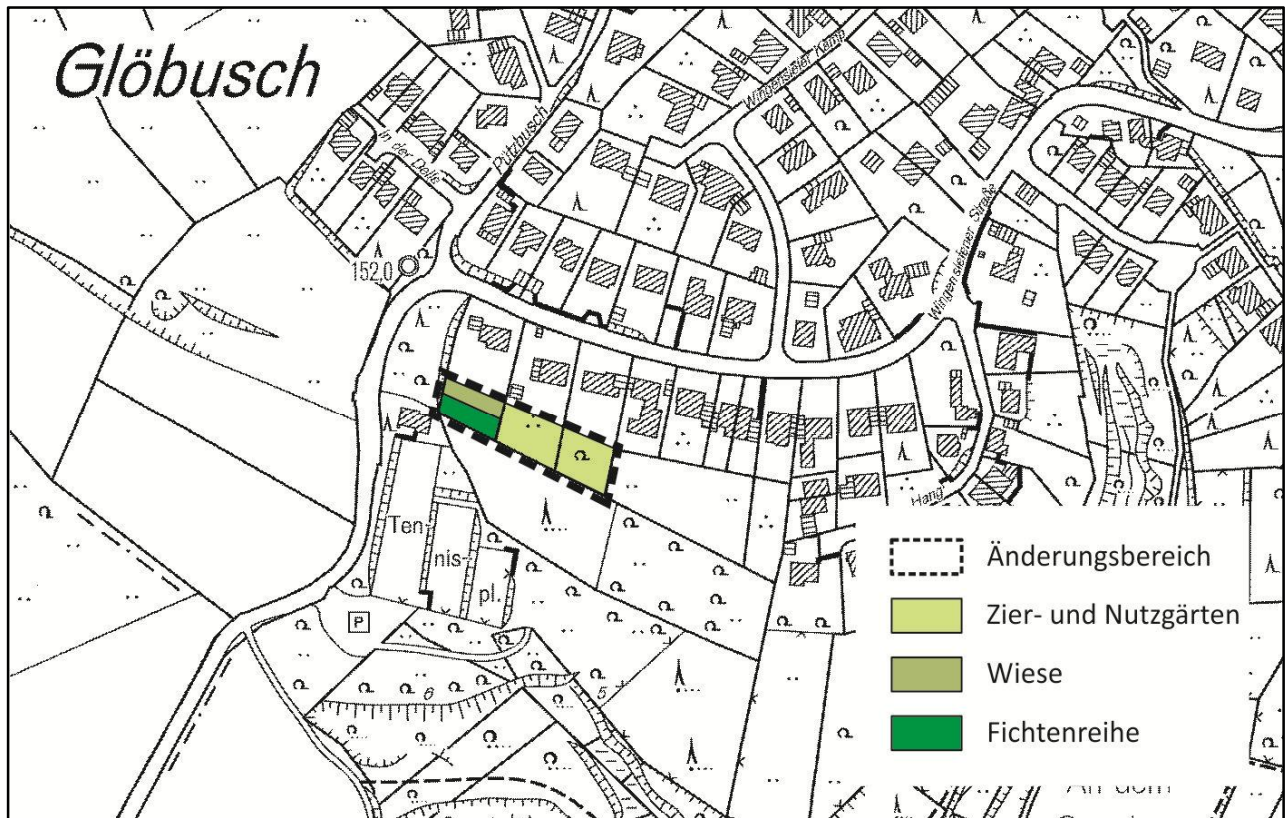
Das Plangebiet befindet sich nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ des Rheinisch-Bergischen Kreises. Der Planbereich ist demzufolge nicht von Festsetzungen oder Ausweisungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz NRW betroffen.



Änderungsbereich und Landschaftsplan (ohne Maßstab, Grundlage rbk.geoportal)

2. Beschreibung des Umweltzustandes und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Der derzeitige Umweltzustand im Plangebiet und die Umweltmerkmale des potentiell erheblich beeinflussten Untersuchungsraumes werden geprägt durch die Realnutzungssituation im Änderungsbereich. Dieser wird in Teilen und in unterschiedlicher Intensität als Gartenfläche oder -land sowie als Mahdwiese und Fichtenschonung genutzt.



Bestandskarte / Realnutzung (ohne Maßstab)

Das von der 23. Änderung des Bebauungsplanes beeinflusste Umfeld (Untersuchungsraum im Sinne des Gesetzes zur Umweltprüfung UVP) geht nicht wesentlich über den potentiellen Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes hinaus, da die durch diese planerisch ermöglichten Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Umweltzustand ein nur geringes Wirkpotential entfalten können (siehe weiter unten).

Umweltauswirkungen sind die mit der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes. Nachstehend werden der jeweilige Umweltzustand und die Umweltvorgaben zu den einzelnen Schutzgütern zusammen mit den gegebenenfalls erheblich wirksamen Umweltauswirkungen der Planänderung beschrieben, um eine bessere Lesbarkeit des Umweltberichtes zu gewährleisten.

2.1 Menschen, Bevölkerung und Gesundheit

Von den derzeit ausgeübten Nutzungen im Änderungsbereich (im Wesentlichen Gartennutzung) gehen keine auf den Menschen einwirkenden oder von diesem ausgelösten Immissionen aus, die die Grenzwerte für Wohngebiete am Übergang zum Außenbereich berühren oder überschreiten könnten. Die Änderung betrifft die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan analog zur tatsächlich ausgeübten Nutzung. Eine geringfügige Nutzungsintensivierung ist möglich (weitere Gartenhäuser, Freisitze u. ä.). Davon werden keine unverträglichen Immissionen ausgehen können im Vergleich zum derzeitigen Zustand des Änderungsbereiches.

Grundsätzlich wären bei einer landwirtschaftlichen Nutzung Immissionen möglich gewesen, die dem Wohnen auch im Übergangsbereich zur freien Landschaft abträglich sind wie z. B. Lärm und

Staubemissionen durch landwirtschaftliche Maschinen oder Geruchsbelastungen durch das Aufbringen von Gülle.

Weitere erheblich belastende Immissionen im Sinne des BImSchG wie Luftschadstoffe, Erschütterungen, Lichtimmissionen oder elektromagnetische Felder sind angesichts der geplanten Nutzung und des Umfeldes nicht zu erwarten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass angesichts der geringen Wirkintensität, der vorhandenen sowie der bisher potentiell möglichen Nutzung das Schutzgut Mensch von der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– nicht betroffen ist.

2.2 Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt

Die Flächen im Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– stellen sich wie folgt dar: Von West nach Ost schließt sich an das Wäldchen im Kurvenbereich der Wingensiefener Straße ein Streifen augenscheinlich oft und regelmäßig geschorener Wiese an. Sie ist von dem nördlich angrenzenden Hausgarten durch eine niedrige, einreihige und (bisher) nicht beschnittene Hecke aus Kirschlorbeerheistern abgegrenzt.

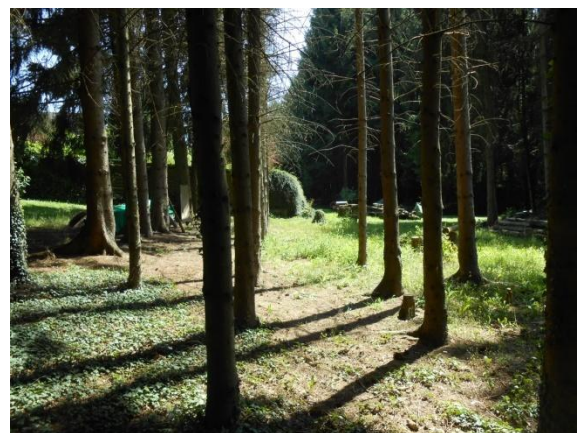
Unterhalb der Wiese stehen noch im Änderungsbereich zwei Reihen Fichten. Die Fichtenschonung setzt sich über den Änderungsbereich hinaus fort, bevor sie in eine junge Schlagflur übergeht. Hier sind windfällig gewordene Fichten vor relativ kurzer Zeit geschlagen worden. Entlang des Lärmschutzzaunes zur Tennisanlage und fast unmittelbar an dieser stehen noch einige Fichten. Westlich der Tennisanlage und der Schlagflur schließt sich eine dichte Fichtenschonung an. Die Fichten sind ca. 20 - 30 Jahre alt.

Westlich hiervon beginnt ein Hausgartenbereich, der übergangslos jeweils die Hausgärten der Häuser an der Wingensiefener Straße verlängert. Es handelt sich überwiegend um Ziergärten mit Schnittrasen und einzelnen Gehölzen, aber auch um die in Rede stehenden Gartenhäuser, Gartengeräteschuppen und den teilweise bereits verfallenden Kleintierstall. Diese Nebenanlagen befinden sich jeweils in den rückwärtigen Gartenbereichen nah an der Grenze zur freien Landschaft.

Östlich schließt sich an den Änderungsbereich eine Koppel an, die augenscheinlich nicht nur als Standweide genutzt wird, sondern auch als Bewegungsplatz für die Tiere dient. Sie ist am westlichen Rand mit einigen jungen Obstbäumen bestanden.



Wiese mit Kirschlorbeerhecke



Fichtenreihe und Schlagflur, dahinter Fichtenschonung



Gärten"verlängerung"



Koppel mit Bewegungsfläche

Die Flächen im Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– haben einen geringen bis mäßigen bio-ökologischen Wert. Auch die biologische Vielfalt ist als niedrig einzustufen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind keine grundsätzlichen Änderungen der Biotopstrukturen zu erwarten. Aus diesem Grund wird in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde auf einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag verzichtet. Bedingung hierfür ist, dass die zulässigen baulichen Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit in die Grundflächenberechnung einfließen. Konkrete ökologische Ausgleichsberechnungen werden im Zusammenhang mit dem künftigen Bauantrag ermittelt.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes des BNatSchG ist Voraussetzung für die (naturschutzrechtliche) Zulassung eines jeden Vorhabens. Dabei stellt nicht die Änderung des Bebauungsplanes bzw. einzelner Festsetzungen, sondern erst deren Realisierung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Allerdings ist es nach dem Abwägungsgebot des BauGB Aufgabe der Bauleitplanung, mögliche Hindernisse bei einer Plandurchführung schon im Vorfeld zu erkennen und auszuräumen: Ein Bebauungsplan, dem dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht und der damit erkennbar nicht umsetzbar wäre, kann keine Vorgabe für ein baurechtliches Vorhaben wie eine Bau- bzw. Nutzungsgenehmigung sein.

Für die Umsetzung des Artenschutzregimes im Sinne des BNatSchG sind die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Wirkungen auf planungsrelevante Arten durch eine Artenschutzrechtliche Prüfung untersucht worden¹. Im Fall der 23. Änderung des Bebauungsplanes sind offensichtlich keine planungsrelevanten Pflanzen- und Tier-Arten im Sinne des Arten- und Naturschutzrechts betroffen.

Die mit den Planänderungen und mit den dadurch abgebildeten Anpassungen an die Realnutzung verbundenen Modifikationen der Wirkfaktoren sind klar erkennbar schwach ausgeprägt oder gar nicht erst gegeben: Wegen der vorliegenden Wuchsort-/Habitat-Struktur, den bereits vollzogenen Eingriffen und der anthropogen überformten Umgebung besitzt das Plangebiet keine Bedeutung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten, was darüber hinaus auch eine naheliegende Folge der geringen Größe dieses Änderungsbereiches ist.

Der Abgleich mit dem Fundortkataster NRW (FOK) des @LINFOS-Informationssystems des Landes Nordrhein-Westfalen ergibt keine Erkenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten.

¹ Artenschutzrechtliche Prüfung zur 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– und zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odenthal, PLANWerk, Dormagen im Oktober 2015

Weitere belastbare Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor. Da auch keine Oberflächengewässer oder mehrjährig unbearbeitete Geländeabschnitte betroffen sind, kann für den Geltungsbereich der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– von einem „Bagatellfall“ im Sinne des Artenschutzes ausgegangen werden.

Dementsprechend ist eine vertiefende Überprüfung (Stufe II der ASP), bei der zusätzliche, artenschutzwirksame Vermeidungsmaßnahmen geprüft, die Voraussetzungen für Verbots-Freistellungen ermittelt und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden müssten, sowie das Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG (Stufe III der ASP) nicht erforderlich.

2.3 Boden und Wasser

Laut Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW ist das Plangebiet geprägt von lehmigem Schluff und schluffigem Lehm mit einem schwachen humosen Anteil über teilweise karbonathaltigem lehmigen Schluff und schluffigem Lehm (aus dem Kolluvium).

Dieser Bodentyp ist der höchsten Schutzwertstufe 3 (von 4 Wertstufen) zugeordnet.



Auszug aus der Karte der schutzwürdigen Böden (Geol. Dienst NRW, ohne Maßstab)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal sind für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Kennzeichnungen gemäß § 5 (3) Nr. 3 BauGB (für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind) dargestellt.

Der Planbereich und der relevante nähere Untersuchungsraum sind frei von natürlichen oder künstlichen Oberflächengewässern. Sie liegen außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzzonen. Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt derzeit über die Fläche / die belebte Bodenzone.

Mit der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– wird eine potentielle Acker- oder Grünlandfläche mit guten bis sehr guten Ertragsaussichten durch die Nutzung als Hausgärten der landwirtschaftlichen Nutzung langfristig entzogen, was allerdings nicht als irreversibler Bodeneingriff zu werten ist, da mit der Nutzungsänderung weder ein gravierender Eingriff in die Bodenstruktur noch erhebliche Bodenversiegelungen verbunden sind. Darüber hinaus sind im Umfeld des Plangebietes vergleichbare Boden-Qualitäten für eine landwirtschaftliche Nutzung in großem Umfang vorhanden. Landwirtschaftliche Nutzungen wurden im Änderungsbereich zudem ohnehin seit Jahrzehnten nicht ausgeübt.

Planungsrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen nicht, da weder die Entnahme von Grundwasser Gegenstand der Bebauungsplan-Änderung ist, noch erhebliche Schadstoffeinträge über den Boden in das Grundwasser zu erwarten sind. Das Niederschlagswasser kann wie bisher unmittelbar versickern.

2.4 Luft und klimatische Faktoren

Klimatisch gliedert sich die Region in die noch vom Westwind geprägten Bereiche des Rheinlandes ein mit mittleren Niederschlagsmengen von 850 bis 900 mm und einer Durchschnittstemperatur von 9° C.

Kleinklimatisch sind für den Änderungsbereich keine Besonderheiten gegenüber anderen, z. B. den östlich gelegenen Garten- und Grünlandbereichen feststellbar. Der Änderungsbereich hat zusammen mit den angrenzenden Frei- und Waldflächen die Funktion der Frischluft-Neubildung. Der Beitrag ist allerdings wegen der geringen Flächengröße unbeachtlich. Weder ist der Änderungsbereich derzeit, über die allgemeine Hintergrundbelastung hinaus, von Luftschadstoffen betroffen, noch gehen von ihm Belastungen für andere Gebiete aus.

Da an der tatsächlich ausgeübten Nutzung keine Veränderungen geplant sind, beschränken sich potentielle mikro-klimatische Auswirkungen der Planung auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Nebenanlagen wie z. B. Gartenhäuschen. Die Dach- und sonstigen versiegelten Flächen werden sich an sonnigen Tagen mehr aufheizen als bisher begrünte Flächen und in den Nächten regelmäßig stärker auskühlen. Angesichts der vergleichsweise geringen Ausdehnung versiegelter Flächen und des verbleibenden Anteils begrünter Bereiche wird dies keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nach sich ziehen.

2.5 Landschaft und Landschaftsbild

Als Teil des Rheinischen Schiefergebirges gehört Odenthal und die Ortslage Glöbusch zu den Bergischen Hochflächen des Bergisch-Sauerländischen Gebirges, dass als Paläozoogenese zu den älteren Naturräumen gehört, geformt im Tertiär. Die Böden sind von basenkargen Braun- und Parabraunerden über Schiefer, Grauwacke und Sandstein mit Kalkmeren (in den Senken), seltener Dolomit und Mergel geprägt. Die Bodenbeschaffenheit ist gekennzeichnet durch graue, vielfach sandige Schiefer und Grauwackesandsteine auf Rotschiefer als Grundgebirge.

Nördlich und östlich des Änderungsbereiches liegen die von Wohnnutzung geprägten Bereiche der Ortslage Glöbusch.

Im Westen und Südosten schließen sich teilweise ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Dauergrünland) mit den dazugehörigen Hofstellen an.

Nach Süden öffnet sich die Waldbereiche des FFH-Gebietes "Dhünn und Eifgenwald" entlang des Osenauer Baches.

Gegenstand der Betrachtungen zum Landschaftsbild ist die für den Menschen wahrnehmbare Ausprägung der Natur und Landschaft. Dies betrifft vor Allem die optische Wirkung der Lebensumwelt für Wohlbefinden und Erholung. So lädt ein abwechslungsreicher Raum zum Aufenthalt ein und bietet durch die Vielzahl verschiedener Reize die Basis für die passive Erholung. Kleinst-räumig gegliederte Landschaften sind im Gegensatz zu ausgeräumten Landschaften besonders geeignet, dem Menschen eine Erholungsfunktion zu bieten. Die Flächen im Änderungsbereich übernehmen keine dieser Funktionen. Der Bereich ist von keiner Seite frei einsehbar, es bestehen keine Sichtbeziehungen zur freien Landschaft oder von allgemein zugänglichen Bereichen der angrenzenden Wohngebiete.

Landschaft und Landschaftsbild sind bereits durch die Vornutzung überformt und werden durch die aktuelle Planung nicht wahrnehmbar modifiziert, da die Silhouette des Geländes ebenso unverändert bleibt wie die derzeit ausgeübte Nutzung der Freiflächen.

2.6 Kulturelles Erbe und Sachwerte

Es liegen keine Erkenntnisse zu umweltrelevanten Einflüssen auf oder von diesen Schutzgütern vor.

2.7 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

Wechselwirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die festgestellten Auswirkungen der Planänderung werden in den schutzgutbezogenen Kapiteln beschrieben und anschließend mit Hilfe der je nach Sachlage und nach allgemeinem Kenntnisstand heranzuziehenden Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich ihrer gegenseitigen Beeinflussungen beurteilt.

Die nachstehende Matrix bildet in Form einer Kurzübersicht die Wechselwirkungen zwischen je zwei Schutzgütern oder Umweltaspekten ab. Die Matrix bewertet dabei nicht die Planungsfolgen für ein einzelnes Schutzgut (dies geschieht in den vorstehenden Kapiteln). Bereits bei der Beschreibung der einzelnen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde festgestellt, dass durch die Planänderung keine die Schutzgüter wesentlich beeinflussenden Wirkfaktoren ausgelöst werden: Die Änderung der Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft zu Wohnbauflächen hat im Wesentlichen formalen Charakter; die bereits ausgeübte Nutzung hat sich sukzessive aus der angrenzenden Wohnnutzung entwickelt und soll nur dem tatsächlichen Nutzungscharakter angepasst werden. Da sich dadurch auch die Wechselwirkungen grundsätzlich und in ihren Ausprägungen ändern, stellt die Matrix die Wechselbeziehungen sowohl vor als auch nach Planumsetzung dar.

Leserichtung ↓	Mensch	Flora	Fauna	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	o	o	o	o	o	o	o
Flora	-		+	+	+	o	o	+	o
Fauna	-	+		+	+	o	o	+	o
Boden	-	+	+		+	o	o	o	o
Wasser	o	+	o	+		o	o	o	o
Klima	o	+	o	o	o		o	o	o
Luft	o	+	o	o	o	o		o	o
Landschaft	-	+	o	o	o	o	o		o
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	

-- stark negative Wirkung/ - negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

Dargestellt werden einstufige Strukturen; weitere Verkettungen werden insoweit nur indirekt berücksichtigt, indem Wirkfaktoren durch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander verstärkt oder vermindert werden können.

Erhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur und Sachgütern sind nicht festzustellen.

2.8 Abfall-, Abwasser- und Energiebewirtschaftung

In den Gartenbereichen fallen Abfälle wie Grünschnitt an, der jetzt und voraussehbar auch in Zukunft teilweise vor Ort kompostiert und teilweise über die Hausmüllabfuhr entsorgt wird.

Das Niederschlagswasser (auch von den versiegelten Flächen wie z. B. der Wege) wird derzeit unmittelbar „über die Fläche“ abgeleitet. Es versickert über die belebten Bodenschichten. Eine Veränderung des Abflusses des Niederschlagswassers ist nicht zu erwarten.

Kenntnisse über eine wie auch immer geartete energetische Nutzung (z. B. Anlagen zur Nutzung von Erdwärme) liegen nicht vor.

Diese Umweltbelange sind von der Planung nicht betroffen.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– verfolgt planerisch das Ziel, die Ausweisungen und Festsetzungen im Änderungsbereich den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Alle potentiellen Eingriffe sind bereits erfolgt (Gärten und Versiegelungen durch Gartenhäuser und -schuppen).

Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen werden auf den entsprechenden Grundstücksteilen auch Nebenanlagen des § 14 BauNVO wie z. B. Gartenhäuser, Lauben, Freisitze, Geräteschuppen und dergleichen zulässig. Zwar sind auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bauliche Anlagen zulässig (u. a. Scheunen, Viehunterstände, Unterstände für landwirtschaftliche Gerätschaften), aber in aller Regel sind die Inanspruchnahmen von privaten Grünflächen bzw. von Gärten durch bauliche Nebenanlagen der Haupt-Wohnnutzung demgegenüber versiegelungsintensiver. Um hier ein angemessenes Maß der Versiegelung zu gewährleisten, werden die Grundflächen der baulichen Nebenanlagen der privaten Grünflächen zur Berechnung der zulässigen Grundflächenzahl GRZ (Anteil der überbaubaren Grundstücksfläche) herangezogen.

Es wird aber empfohlen, bei der Zulassung zukünftig zulässiger weiterer Nebenanlagen neben den beschriebenen Gartenhäusern und -schuppen darauf zu dringen, dass diese in möglichst unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Hauptbaukörpern, also den vorhandenen Wohnhäusern errichtet werden.

Darüber hinaus ergeben sich keine Anforderungen, in der im Naturschutzrecht vorgezeichneten Rangfolge Eingriffe in und auf Boden, Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu vermeiden, zu mindern und schließlich zu kompensieren.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung (sogenannte Nullvariante) wäre der Änderungsbereich wie bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten, die sich erfahrungsgemäß aber nicht etablieren würde, da die Beharrungstendenz der tatsächlich ausgeübten Nutzung auf lange Sicht keine Veränderungen erwarten lässt. Allenfalls wäre der Rückbau oder das Versetzen bereits errichteter Gartenhäuschen möglich. Angesichts der auch bei und auf landwirtschaftlichen Flächen möglichen baulichen Nebenanlagen wie z. B. Heuschobern und Scheunen, Lagerplätzen und Unterstellmöglichkeiten für landwirtschaftliche Gerätschaften wäre dies jedoch kaum verhältnismäßig.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Zielsetzung dieser Bebauungsplan-Änderung, die bereits vollzogene Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzung zu Gärten und Flächen für die Freizeitreiterei planungsrechtlich korrekt abzubilden erübrigt die Suche nach Standortalternativen, da die vorhandenen städtebaulichen Defizite ortsspezifisch sind.

Dabei geht die ausgeübte Nutzung durchaus konform mit einer im Übergang vom Siedlungs- zum Außenbereich verträglichen Flächennutzung. Sie steht nicht in einem unüberwindlichen Widerspruch zu den ursprünglichen Planzielen bei der Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch–. Überlegungen zu Planungsalternativen erübrigen sich damit an dieser Stelle ebenso wie grundsätzliche Standortalternativen.

6. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Von den späteren Nutzungen im Änderungsbereich werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Sie sind auch keiner Vorbelastung außer der allgemeinen Hintergrundbelastung ausgesetzt; sie wird durch die Planänderung nicht wesentlich verstärkt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen durch diese Bebauungsplan-Änderung nicht.

7. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Alle relevanten Angaben liegen in zur Prüfung ausreichender Qualität vor bzw. sind für die vorliegende Umweltprüfung erstellt worden (Artenschutzrechtliche Prüfung).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung greift auf die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Artenschutz in der Bauleitplanung, vom 22.12.2010 zurück.

8. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die maßgeblichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (z.B. Untere Landschaftsbehörde und Untere Wasserbehörde) werden vom Abschluss des Verfahrens benachrichtigt und aufgefordert, Kenntnisse über erhebliche Auswirkungen der Durchführung der Bebauungsplan-Änderung auf die Umwelt der Gemeinde Odenthal mitzuteilen.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes z.B. zur Flächeninanspruchnahme wird bedarfsbezogen durch Ortsbegehungen nach Durchführung der Bebauungsplan-Änderung überprüft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 –Glöbusch– wird parallel mit dem Flächennutzungsplan geändert und ist damit Bestandteil der allgemeinen Siedlungsentwicklung in Odenthal. Die Auswirkungen der allgemeinen Siedlungstätigkeit auf die Umwelt werden in überregionalen Erfassungssystemen z.B. zur Flächenbilanz bewertet. Die maßgeblichen Behörden, die die entsprechenden Umwelt-Informationen bereithalten, werden regelmäßig um Weitergabe der Kenntnisse nachgesucht.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Hinterland der den Siedlungsbereich von Glöbusch an der Wingsiefener Straße nach Süden begrenzenden Wohnbebauung hat der Bebauungsplan Nr. 6 –Glöbusch– bisher eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Ausgeübt wurde sie an dieser Stelle seither nie.

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 –Glöbusch– verfolgt als Planziel die Anpassung des Planungsrechtes an die tatsächlich ausgeübte Nutzung. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal wird parallel mit gleichem Inhalt geändert.

Eine wesentliche Veränderung der tatsächlich ausgeübten Nutzung ist nicht Gegenstand der Planänderungen. Entsprechend gering sind die Umweltauswirkungen durch die Planung.

Der vorliegende Umweltbericht untersucht diese Auswirkungen auf die Umwelt, indem jeweils einzelne Umweltthemen (umweltbezogene Schutzgüter) separat betrachtet werden.

Weil die Anpassung der Bauleitplanung an die bisher schon an dieser Stelle tatsächlich ausgeübte Nutzung keine wesentliche Veränderung z. B. der Nutzungsintensität, des Flächenverbrauchs oder umweltrelevanter Emissionen darstellt, sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt/die umweltbezogenen Schutzgüter nicht zu erwarten.